

Stand: September 2020

Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Baden

zur Herabsetzung der Tarife für die kostenpflichtige Betreuung
in allen NÖ Landeskindergärten Badens (vor 07.00 und nach 13:00)

1.) Kostenbeitrag und Herabsetzung

(1) Der Beitrag für die Betreuung im öffentlichen NÖ Landeskindergarten ist nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind wie folgt einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat (Beitrag monatlich) für

Std. Monat	Mindesttarif										
	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	bis 70	bis 80	bis 90	bis 100	bis 110	ab 110
€-Tarif monatlich	50	58	65	80	96	112	128	144	160	176	192

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich.

Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 idgF führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

(3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Bei längerer, begründeter Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

(4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden.

Den Zeitpunkt der Abrechnung und die Dauer des Abrechnungszeitraumes bestimmt der Kindergartenerhalter und wird dies in der Regel ein Kindergartenjahr betreffen.

(5) Der Beitrag nach Abs. 1 wird nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Tarif-Reduktion herabgesetzt.

(6) Der Beitrag nach Abs. 1 und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(7) Die Höhe der Reduktion auf den Tarif ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag nach Abs. 1 und dem Kostenbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage.

(8) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baden haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2.) Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er)

bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

3.) Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen gemäß Punkt 1 ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(2) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,

2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftler 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/ Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Stadtgemeinde Baden schriftlich anzuzeigen.

4.) Antragstellung

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Stadtgemeinde Baden zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(2) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Jedenfalls ist zum 1. September des Folgejahres ein neues Förderansuchen zu stellen.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind umgehend schriftlich anzuzeigen.

(4) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

Tabelle zur Errechnung des Kostenbeitrages

Zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen <i>monatlich</i>	ab 110 Std/M	bis 110 Std/M	bis 100 Std/M	bis 90 Std/M	bis 80 Std/M	bis 70 Std/M	bis 60 Std/M	bis 50 Std/M	bis 40 Std/M	bis 30 Std/M	bis 20 Std/M	
bis € 509,00	€ 48,00	€ 44,00	€ 40,00	€ 36,00	€ 32,00	€ 28,00	€ 24,00	€ 20,00	€ 16,25	€ 14,50	€ 12,50	25,00
€ 510,00 bis € 611	€ 96,00	€ 88,00	€ 80,00	€ 72,00	€ 64,00	€ 56,00	€ 48,00	€ 40,00	€ 32,50	€ 29,00	€ 25,00	50,00
€ 612,00 bis € 713,00	€ 144,00	€ 132,00	€ 120,00	€ 108,00	€ 96,00	€ 84,00	€ 72,00	€ 60,00	€ 48,75	€ 43,50	€ 37,50	75,00
ab € 714,00	€ 192,00	€ 176,00	€ 160,00	€ 144,00	€ 128,00	€ 112,00	€ 96,00	€ 80,00	€ 65,00	€ 58,00	€ 50,00	